

6.6 §57d Geschwindigkeitsbegrenzung Prüfung vor Inbetriebnahme

Im Zuge der digitalen Tachografeneichung nach §57b ist es vorgeschrieben, auch nach §57d die Geschwindigkeitsbegrenzung zu überprüfen.

Die Hersteller der Fahrgestelle lassen allerdings einen Zugriff auf ihre Steuergeräte durch den Aufbauhersteller nicht immer zu, in diesen Fällen muss die Prüfung nach §57 d durch eine vom Fahrgestell-Hersteller autorisierte Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Die Prüfung kann als **Einzelprüfung** separat durchgeführt werden.

Die Kosten hierfür trägt der Fahrgestell-Lieferant.




Achtung: Der Fahrzeughalter ist für die ordnungsgemäße Prüfung nach §57 b und §57d verantwortlich!

Die Prüfung muss zwingend vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges erfolgen und ist auch als Einzelprüfung möglich!

Um die ordnungsgemäße Inbetriebnahme zu gewährleisten, weisen wir über einen Aufkleber am Armaturenbrett hin

GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNG - WICHTIGER HINWEIS LT. StVZO
Vorgeschrieben lt. StVZO sind:
- Tachografeneichung § 57b
- Überprüfen der Geschwindigkeitsbegrenzung § 57d
Die Prüfung nach §57b (Tachografeneichung) wurde vollständig ausgeführt.
Aus technischen Gründen ist die Überprüfung der Geschwindigkeitsbegrenzung an Ihrem Fahrzeug leider nicht möglich.

 **Lassen Sie die Prüfung nach §57d (Geschwindigkeitsbegrenzung) umgehend durch eine autorisierte Vertragswerkstatt des Fahrgestell-Herstellers als Einzelprüfung durchführen.**

Haftungsausschluss:
Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Fahrzeughalter verantwortlich.